

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

14 (21.3.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 14

Karlsruhe, den 21. März

1921

Inhalt:

Nr. 46. Reichslohntarif.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 46. Reichslohntarif.

A 5 a. Zb 102. (Abl. 14. 21. 3. 21.) In den nächsten Tagen wird den Dienststellen der Lohntarifvertrag (abgekürzt Ltv) zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und dem Deutschen Eisenbahnerverband, der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner, dem Allgemeinen Eisenbahnerverband zugehen. Die Verteilung und Abgabe des Tarifvertrags hat in gleichem Umfang wie beim Lohntarif-Teilvertrag vom 5. August 1920 zu geschehen (vgl. Erlaß Zb 10 Nachrichtenblatt 93/1920). Dabei wird besonders auf die Zuteilung an die Mitglieder der Betriebsräte und die Betriebsobleute hingewiesen, die anlässlich der Ausgabe des Teilvertrages verschiedentlich erst auf Erinnerung erfolgte.

Zu dem Tarifvertrag ist im wesentlichen zu bemerken:

I. 1. Durch den neuen Haupttarifvertrag wird der Lohntarif-Teilvertrag vom 5. August 1920 aufgehoben. Die bisherigen Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen der §§ 1—19 bleiben mit Ausnahme der §§ 7, 14 und 18 und abgesehen von einigen formellen Änderungen bestehen.

2. Der § 27 des neuen Lohntarifvertrags enthält die Bestimmungen über die Tarifausschüsse, wie sie mit Erlaß E. II. 28. Nr. 69 im Reichsverkehrsblatt Nr. 2/1921 bekanntgegeben wurden mit 2 Nachträgen unter A Ziffer 2 und G dieser Bestimmungen.

3. Der neue § 28 entspricht dem bisherigen § 20 und der bisherige § 23 heißt künftig § 32.

4. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 und 18 fallen weg.

5. Die Anlagen 1, 2 und 3 bleiben als solche bestehen. Geändert wurde die Anlage 1 nur insoweit, als es die mit Telegrammbrief A 5 a. Zb 102 vom 8. Februar 1921 bekanntgegebenen Lohnhöhungen bedingten; außerdem wurden in diese Anlage 1 auch die vereinbarten Überteueringzuschüsse aufgenommen.

In Anlage 2 wurde unter Lohngruppe II. 1 gestrichen:

„d) Bedienung mit Unterhaltung von großen Kränen in Umschlaganlagen.“

6. Als Anlage 4 ist die Übersicht über die Lohnzuschläge für Beamtendienst beigefügt, als Anlage 5 sind die Bestimmungen über das Gebungsverfahren in den Eisenbahnwerkstätten aufgenommen.

II. Zu den neuen Tarifbestimmungen wird im einzelnen bemerkt:

Zu § 7. Lohnzuschläge für Beamtendienst.

a) Die im Haupttarif neu festgesetzten Zuschläge für Beamtendienst gelten erst mit Wirkung vom 1. März 1921 (vgl. § 31²⁾). Für die rückliegende Zeit tritt also eine Änderung der mit Verfügung Zb 10, Nachrichtenblatt 93/1920, lfd. Nr. 23, Anlage 2, bekanntgegebenen Zuschläge auch dann nicht ein, wenn inzwischen einzelne Beamtenkategorien durch die endgültige Besoldungsordnung in andere Besoldungsgruppen eingereiht wurden, als dies früher der Fall war. Zuschläge für Beamtendienst dürfen nur für die Tätigkeiten gewährt werden, die in der Anlage 4 zum Reichslohntarif als solche bezeichnet sind.

b) Die Lohnzuschläge sind zum Lohn der Lohngruppe III zu gewähren bei Verwendung als

Bezeichnung nach der Reichsbesoldungsordnung	in Baden seither	Bezeichnung nach der Reichsbesoldungsordnung	in Baden seither
Drucker	Drucker	Wagenauffseher	Schaffner (fachhandwerkskundig)
Oberdrucker		Wagenmeister	Wagenrevidenten
Schiffsheizer	Schiffsheizer, auch zum		
Schiffsüberheizer	Schiffsübermaschinenisten		
Schiffsmaschinenisten	geprüfte.		
Maschinenisten	Maschinenwärter		
Obermaschinenisten		Lokomotivheizer	Feuermänner
Reservemaschinenmeister		Lokomotivüberheizer	Lokomotivheizer, auch mit
Auffseher im Sicherungsdienst	Werkführer	Reservelokomotivführer	Prüfung zum Lokomotivführer.
Werkführer im Sicherungsdienst	Bauaufseher		Reservelokomotivführer
Telegraphenwerkführer			
Werkführer			

Voraussetzung zur Gewährung des Zuschlags zum Lohn der Lohngruppe III ist, daß es sich um Handwerker (siehe Fußnote 2 zur Einteilung der Lohngruppen) handelt. An Aushelfer und Aushelferinnen im Büro- usw. Dienst sind die Lohnzuschläge ausschließlich zum Lohn der Lohngruppe VII oder VIII zu gewähren, und zwar auch dann, wenn etwa gelernte Kaufleute in Frage kommen.

- c) Tätigkeiten, die mit einem Zuschlag für Beamtendienst bedacht werden müssen (auch Teilleistungen, vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1), sind im Dienstplan ersichtlich zu machen.
- d) Den Beamtenzuschlag als Werkstättenpförtner (25 %) erhalten nur solche Arbeiter, die den Dienst der eigentlichen Werkstättenpförtner besorgen. Arbeiter, die den Werkstättenpförtner nachts, während die Werkstatt nicht in Betrieb ist, vertreten, versehen nur den Dienst eines Pförtners, der mit 20 % Zuschlag bewertet ist.
- e) Die seither auf Grund des Lohn tarif-Teilvertrages nach Lohngruppe II 1 d entlohten Handwerker bei Bedienung mit Unterhaltung von großen Kränen in Umschlaganlagen erhalten nunmehr den Beamtenzuschlag als Maschinisten. Dagegen verbleiben die Ladekranwärter an Kränen im öffentlichen Ladeverkehr in Lohngruppe VI und erhalten also keinen Lohnzuschlag für Beamtendienst.
- f) Den Lohnzuschlag als Kanzlisten (Kanzleiaffizienten) von 25 % erhalten Arbeiter dann, wenn sie lediglich Abschriften oder einfache, mechanische Schreibarbeiten mit der Hand oder Maschine ausführen. Unter mechanischen Arbeiten ist zu verstehen: die Ausfertigung von Abschriften, das Ausfüllen von Formularen, die immer wieder vorkommen, das Zusammenstellen von Zahlen auf Grund gegebener Unterlagen, soweit es sich um Übertragungsarbeiten handelt, ferner auch das Zusammenzählen derart zusammengestellter Zahlen. Nicht dazu zu rechnen ist z. B. die Tätigkeit der Lohnrechner, die den Lohn nach seinen verschiedenen Bestandteilen ermitteln und zerlegen müssen, die Führung der Fahrkartennachweisungen, weil mit der einfachen, mechanischen Aufnahme der Fahrkartennummern auch die Berechnung der Einnahmen zusammenhängt.

Zu § 14. Nachtarbeit. Wird die Nachtarbeit durch Ruhezeiten oder Pausen unterbrochen, so sind die Arbeitszeiten spitz zusammenzuzählen. Die so ermittelte Summe ist dann nach den Bestimmungen in § 14⁽²⁾ zu vergüten. Zeiten von Dienstbereitschaft an der Arbeitsstelle zählen bei der Berechnung der Vergütung als Nachtarbeit.

Zu § 20. Lohngewährung bei Arbeitsversäumnis.

Zu 1c. Finden Prüfungen auswärts statt, so ist nur der gewöhnliche Lohn, also weder Überstundenvergütung noch Auswärtszulage zu gewähren.

Zu 1h. Nach den Ausführungsbestimmungen wird der Lohn nur den Arbeitern fortbezahlt, die den aus Urwahlen hervorgehenden Vertretungskörpern angehören. Lohnfortbezug kommt also nicht in Betracht für Stadträte und solche Gemeinderatsmitglieder, in deren Gemeinde neben dem Gemeinderat ein Bürgerausschuß besteht.

Zu § 21. Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten.

Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten wird u. a. nur aus Anlaß außer gewöhnlicher Naturereignisse gewährt. Für Schneeräumungsarbeiten ist also der Zuschlag nur dann zu gewähren, wenn es sich um die Beseitigung außergewöhnlicher Schneemassen handelt. Die Verhältnisse sind hiernach durch die Bahnbauinspektionen zu beurteilen, wobei die klimatischen Verschiedenheiten der einzelnen Landesgegenden zu berücksichtigen sind.

Zu § 23. Erholungsurlaub. Bezüglich der Gewährung von Erholungsurlaub an Lehrlinge verbleibt es bis zum Abschluß der in Aussicht stehenden neuen Vereinbarungen bei den Bestimmungen des badischen Tarifvertrages vom 3. April 1920, Anlage 3 § 7.

Zu § 25. Krankengeldzuschuß. Die Bestimmungen über Krankengeldzuschuß weichen von den bisherigen badischen Bestimmungen wesentlich ab. Krankengeldzuschuß wird nach dem Reichslohntarif erst vom 8. Krankheitstag ab gewährt. Das für Sonntage gewährte Krankengeld wird bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses nicht angerechnet. Dieser wird gewährt, wenn das Krankengeld nicht 70 % des Lohnes (Tariflohn zuzüglich Teuerungszuschlag [gegebenenfalls auch Übertenerungsuschuß] und zuzüglich Lohnzuschlag für Beamtendienst vgl. Reichslohntarif § 4⁽¹⁾ und § 8⁽²⁾) erreicht, bis zu dieser Höhe, so daß also Krankengeld und Krankengeldzuschuß zusammen gleich 70 % des Lohnes betragen.

Krankheitstage im Sinne dieser Bestimmungen sind nur solche, für die Krankengeld gewährt wird. Durch Anrechnung von Tagen, an denen der Arbeiter zwar vom Arzt als krank behandelt wird, während er jedoch weiterarbeitet, darf die Zahl der festgesetzten Karenztage nicht gekürzt werden.

Zu § 26. Ununterbrochene Dienstzeit.

Die Länge der ununterbrochenen Dienstzeit ist zu berücksichtigen bei der Gewährung von Erholungsurlaub (§ 23), Krankengeldzuschuß (§ 25) und bei der Kündigung (§ 28 A 3).

Zu Ziffer 2c. Als Unterbrechung der Dienstzeit ist nicht anzusehen, wenn ein Arbeiter wegen Mangels an Arbeit von der Dienstleistung entbunden wird. Es gilt demnach z. B. die Unterbrechung der Arbeit bei der Bahnunterhaltung infolge Frosthindernisses (§ 8⁽⁶⁾ des Lohn tarifvertrages) nicht als Unterbrechung der Dienstzeit. Auch wenn ein Arbeiter im Einverständnis mit seinem Dienstvorsteher auf seinen Wunsch ohne Lohnbezug von der Dienstleistung entbunden wird, ist die Zeit nicht als Unterbrechung der Dienstzeit anzusehen, sofern im Rechnungsjahr ein noch zu vereinbarendes Leistungsmaß erreicht wird. Dieses Leistungsmaß, d. h. die Anzahl der Tage, bis zu der einem Arbeiter Urlaub ohne

Lohn aus besonderen Gründen gewährt werden darf, ohne daß dadurch die Dienstzeit als unterbrochen gilt, wird von der Eisenbahn-Generaldirektion mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen noch vereinbart und bekanntgegeben werden.

Zu § 27. **Tarifausschuß.** Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Tarifvertrag zwischen Dienststellen und Arbeiterschaft haben die Dienststellen alsbald die Entscheidung der Eisenbahn-Generaldirektion herbeizuführen. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, auch der Arbeiterschaft zunächst die Beschwerde an die Eisenbahn-Generaldirektion nahelegen. Halten die Dienststellen die Anrufung des Tarifausschusses oder Haupttarifausschusses in einem gegebenen Fall von sich aus für geboten, so haben sie hierwegen an die Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten; sie sind von sich aus zur Anrufung der Tarifausschüsse nicht befugt. (§ 27 D 4.)

Da der Tarifausschuß der Eisenbahn-Generaldirektion zur Schlichtung allgemein grundsätzlicher Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag nicht zuständig ist, können seine Entscheidungen nicht ohne weiteres allgemein angewendet werden. Berufungen auf derartige Schiedsprüch sind daher nicht ohne weiteres anzuerkennen. In solchen Fällen haben die Dienststellen zunächst die Entscheidung der Eisenbahn-Generaldirektion einzuholen.

Bei Streitigkeiten über Verwaltungsangelegenheiten (§ 27 E Satz 3) ist nach Betriebsräteverordnung § 43 Absatz 2, § 61 Absatz 1, oder Werkstättenbetriebsräteverordnung § 39 Absatz 2, § 56 Absatz 1, zu verfahren. Den Arbeitnehmerbeisitzern beim Tarifausschuß und Haupttarifausschuß sind für den Zweck der Ausschüsse weder Lohn noch Aufwandsentschädigung von der Eisenbahnverwaltung zu gewähren; ebenso haben sie für diesen Zweck keinen Anspruch auf freie Fahrt.

Zu § 30. Übergangsbestimmungen.

Zu 1. Für sämtliche Arbeiter, die vor dem 1. März 1921 im Dienste der Reichseisenbahnverwaltung standen, ist alsbald durch einen Beschluß zu den Personalakten oder dem Bescheinigungsbogen festzustellen, von welchem Zeitpunkt ab sich die ununterbrochene Dienstzeit gemäß § 9 des badischen Tarifvertrages (Dienstalter) vom 3. April 1920 berechnet. Der so ermittelte Zeitpunkt gilt als Beginn der ununterbrochenen Dienstzeit im Sinne des Reichslohntarifvertrages, solange diese nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages unterbrochen wird. Im letzten Fall bemißt sich die ununterbrochene Dienstzeit ausschließlich nach den Vorschriften des Reichslohntarifses. Für Arbeiter, die am 1. März 1921 oder später in den Dienst der Reichseisenbahnverwaltung wieder- oder neu eingetreten sind, berechnet sich die ununterbrochene Dienstzeit ausschließlich nach den Bestimmungen des Reichslohntarifses, soweit nicht § 26⁽³⁾, § 30⁽¹⁾ Absatz 2 Ausnahmen vorsehen.

Zu 2, Absatz 1. Für Arbeiter, die schon vor dem 1. März 1921 erkrankt sind, beginnt auch nach dem Inkrafttreten des Reichslohntarifses der Anspruch auf Krankengeldzuschuß vom 4. Krankheitstage ab.

Zu 3. Sämtliche nach dem Lohnarif-Teilvertrag berechneten Ausgleichszulagen sind auf ihre Richtigkeit unter Zugrundelegung der neuen Lohnsätze nachzurechnen und wie geschehen unterschriftlich zu bestätigen. Die richtige Festsetzung ist durch einen zweiten Beamten gleichfalls zu beurkunden.

III. Die mit Erlaß Zb 10 im Nachrichtenblatt 93/1920, Ikd. Nr. 23, gegebenen Einführungsbestimmungen unter I Ziffer 1—6, 8—17 und 19—21 einschließlich der in der Anlage 1 hierzu getroffenen Ortsklasseneinteilung bleiben weiter in Kraft.

Nachzahlungen, die nicht mehr in der Lohnliste vom März bewirkt werden können, sind wegen des Wechsels des Rechnungsjahres in einer besonderen Nachtragslohnliste für Rechnungsjahr 1920 zu verrechnen.

IV. Mit dem Inkrafttreten des neuen Reichslohntarifvertrages (1. März 1921) treten die in den einzelnen Ländern bisher noch gültigen tariflichen Vereinbarungen oder Bestimmungen der Eisenbahnbehörden außer Kraft, soweit sie in dem Reichslohntarifvertrag nicht ausdrücklich aufrechterhalten sind. Mit dem bezeichneten Zeitpunkt wird hiernach der badische Tarifvertrag vom 3. April 1920 nebst allen dazu ergangenen Bestimmungen aufgehoben. Besonders hervorgehoben wird:

1. Belohnungen für langjährige Dienstzeit kennt der Reichslohntarifvertrag nicht. Wegen der letztmals zu zahlenden Belohnungen wird auf Verfügung A 5 a Zb 102 in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 27 verwiesen.
2. Die Bewilligung von bezahltem Urlaub für einzelne Stunden ist nach dem Lohnarif nicht mehr angängig. Wenn der Urlaub in kleineren als im § 23⁽⁶⁾ vorgeschriebenen Teilen genommen werden will, ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob dafür die hierzu nötigen Voraussetzungen vorliegen.
3. Arbeitsversäumnisse infolge Zugverspätung sind nach Reichslohntarifvertrag § 8⁽³⁾ zu behandeln. Die Bestimmung dieser Ziffer macht keinen Unterschied, ob es sich um verschuldete oder unverschuldete Versäumnisse an Arbeitszeit handelt. Falls in Einzelfällen besondere berücksichtigungswerte Verhältnisse vorliegen, ist von den Dienststellen in jedem Einzelfall an die Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten.

Die Dienstvorstände und anderen Beamten, die mit Arbeiter- und Lohnrechnerarbeiten befaßt sind, haben sich mit den neuen Vorschriften sofort eingehend vertraut zu machen, zumal die Bestimmungen auch in den Grundsätzen größtenteils neues Recht schaffen. Die Dienstvorstände wollen ihren Beamten belehrend an die Hand gehen und sich darüber eingehend verlässigen, daß nicht durch nur oberflächliche Kenntnis der Bestimmungen unerwünschte Auseinandersetzungen wegen unrichtiger Lohnfestsetzung u. dgl. entstehen.

Etwas weiter nötige Stücke dieser Verfügung sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zu verlangen.